

M o t i v e

zum Entwurfe eines IX. Nachtrags zum revidirten Reglement für die Feuer-Societät
der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Ueber den Eintritt in die Societät und den Austritt aus derselben enthalten die §§. 12 und 86 des Reglements die näheren Bestimmungen, welche indessen nicht so klar und vollständig sind, wie es die Wichtigkeit der Sache selbst erfordert. Insbesondere geht die im §. 86 dem Bürgermeister überwiesene Verpflichtung der Prüfung der Zulässigkeit der Versicherung über die Aufgabe hinaus, welche demselben auferlegt werden kann, während die Bestimmung, daß die Versicherung an dem Tage in Kraft treten soll, an welchem der Bürgermeister sie für zulässig erachtet hat, mit der weiteren Bestimmung, daß der Direction demnächst doch die Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme der Versicherung ausdrücklich vorbehalten ist, schwer in Einklang gebracht werden kann und, wie die Erfahrung lehrt, zu vielfachen Weiterungen Anlaß gibt. Die Direction kann aber darauf, daß sie allein über die Annahme einer Versicherung zu entscheiden hat, in keinem Falle verzichten, und es ist deshalb in dem §. 12, wie es nunmehr vorgeschlagen wird, ausdrücklich die Gültigkeit der Versicherung von der Genehmigung der Direction abhängig erklärt worden. ad Art. 1. §. 12.

Wenn sodann der vorliegende Entwurf abweichend von der jetzigen Vorschrift im §. 86 den Beginn der Versicherung mit dem Tage eintreten lassen will, an welchem der Versicherungsantrag bei der Direction eingeht, so ist dies die naturgemäße Consequenz der Bestimmung, daß die Gültigkeit der Versicherung von der Genehmigung der Direction abhängt: sie sichert aber auch alle berechtigten Interessen der Versicherungssuchenden mehr, als dies jetzt der Fall ist, und enthält außerdem für die Bürgermeister die Aufforderung, Versicherungsanträge, die bei ihnen gestellt werden, schnelligst an die Direction gelangen zu lassen. — Das, was über die Jahres- Versicherungsperiode und über deren Beginn und Ende in dem Entwurfe des §. 12 gesagt ist, bedarf um so weniger der näheren Erläuterung, als es mit den jetzt bestehenden Bestimmungen durchaus conform ist. Neu ist die Vorschrift, daß Versicherungen, die im Laufe eines Jahres genommen werden, zur Fortsetzung der Versicherung beziehungsweise zur Zahlung der Prämien auch für das auf die Versicherungsnahe folgende Kalenderjahr verpflichten; diese Bestimmung, die bei der Mobilarversicherung bereits besteht, entspricht dem Interesse der Societät, ohne für den Versicherungssuchenden irgend eine Härte zu enthalten. — Endlich ist in dem Entwurfe darin eine Aenderung vorgesehen, daß als Termin zur Anmeldung von Austritten aus der Societät für den Jahreschluß statt des 1. December der 1. October festgesetzt wird. Diese Aenderung ist deshalb nothwendig, weil eine Fertigstellung der Heberrollen vor dem Jahreschlusse bei dem Fortbestehen des Abmeldetermins am 1. December gänzlich unmöglich ist. Die Heberrollen erfordern zu ihrer Aufstellung eine Frist mehrerer Monate; erfolgt ihre Anfertigung vor dem Abmeldungstermine, so müssen die zahlreichsten

Correcturen in denselben vorgenommen werden, um sie richtig zu stellen; dadurch wird ihre Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit aber in hohem Maaße beeinträchtigt. Wird dagegen erst nach dem 1. December an die Aufstellung der Rollen gegangen, so verzögert sich deren Abgabe an die Steuerkassen und die Erhebung der Beiträge bis in den März und April. Diesen bei der Verwaltung der Societät bisher alljährlich beklagten, mit vielfachen Verlusten an Prämien verbundenen Mißständen kann nur durch eine Vordatirung des Abmeldetermins auf den 1. October abgeholfen werden, und es kann eine solche Maaßnahme auch für die Versicherten um so weniger als eine Härte erscheinen, als bekanntlich die Kündigungsfristen bei den concurrirenden Privatgesellschaften ungleich länger sind. Wenn endlich für solche Austrittsanmeldungen, welche nach den Bestimmungen des Reglements nur mit Einwilligung des Hypothekar-Gläubigers zulässig sind, die Beifügung dieser Einwilligung zu dem Abmeldeantrag verlangt wird, und der letztere beim Mangel dieser Vorlage als nicht angebracht angesehen werden soll, so ist dies dem allgemeinen Grundsatz, daß jedem Antrage die zu seiner Begründung erforderlichen Belege beizufügen sind, entsprechend, und wird deshalb sachgemäß erscheinen.

Die Aufhebung des §. 15, welcher lediglich Bestimmungen für Versicherungen enthält, die nicht bei der Societät geschlossen sind, entspricht dem jüngst den beiden Häusern des Landtags vorgelegten Gesetzentwurfe; mit dem Inkrafttreten des letzteren ist §. 15 kraft des Gesetzes aufgehoben. Die Aufhebung dieser Vorschrift berührt übrigens die Interessen der Societät in keiner Weise, da dieselbe überhaupt antiquirt und wenigstens in den letzten zwanzig Jahren niemals zur Anwendung gebracht worden ist.

ad §. 27.

Den Vorschlag, den ersten Satz des Alinea 2 des §. 27 anderweit zu fassen, wird mit Rücksicht auf die nach Inhalt und Form sehr wenig klare Redaction, wie sie jetzt besteht, nicht näher erläutert zu werden brauchen.

ad §. 29.

Die Aenderung des vorletzten Alinea des §. 29 bezweckt der Direction eine weitergehende Befugniß bei Anwendung des Classificationstarifes einzuräumen. Es liegt in der Natur der Verhältnisse und tritt praktisch tagtäglich in die Erscheinung, daß es unmöglich ist, den manchen besondern Gefahren, welche in der Lage, der Benutzung, der Beschaffenheit, der Versicherungsobjecte und in der Persönlichkeit des Versicherten liegen, lediglich dadurch gerecht zu werden, daß die Tarification nur um eine Klasse niedriger erfolgt, als das Reglement vorschreibt. Die Direction muß, um der wirklichen Gefahr entsprechend, d. h. richtig tarifiren zu können, in der Lage sein, allen besondern Umständen Rechnung zu tragen und darf daher, wo besondere Umstände vorliegen, an den bestehenden Tarif nicht gebunden sein. —

ad §. 35.

Der angesammelte Reservecapital hat die Höhe des anderthalbmöglichen Betrags der Jahreseinnahmen nicht nur erreicht, sondern noch überschritten, und ist daher die Voraussetzung eingetreten an welche der §. 35 die Zulässigkeit der Herabsetzung der Beitragsätze geknüpft hat. Die letztere hat indessen, nachdem durch Einführung des neuen Classificationstarifs bereits eine nicht unerhebliche Ermäßigung der Beiträge erfolgt ist, um so ernstere Bedenken, als sie die durch langjährige Erfahrung bewährte Grundlage der gesammten Geschäftsführung der Societät betrifft und als andererseits nicht verkannt werden kann, daß die Höhe des Reservecapitals im Vergleich zu dem Versicherungscapital und den immerhin möglichen Unglücksfällen von ganz außergewöhnlicher Art und Ausdehnung doch eine beschränkte ist. Abgesehen davon, daß es für das Maaß der Zulässigkeit einer nochmaligen generellen Ermäßigung der Beitragsätze noch an jeder Erfahrung fehlt, so würde eine zu große Redaction derselben unzweifelhaft nachtheilig sein und mindestens dahin führen können, daß demnächst wiederum eine Erhöhung der Beiträge eintreten müßte. Daß aber dies

ebensowenig im Interesse der Versicherten, wie in demjenigen der Societät liegen würde, ist einleuchtend. Es kommt aber noch hinzu, daß die jetzigen Beitragsätze so niedrig sind, wie kaum bei einer anderen Feuer-Versicherungs-Anstalt, und daß sie in sehr vielen Fällen entschieden hinter den Prämien der letzteren zurückstehen. Liegt hiernach an und für sich ein eigentliches Bedürfniß oder eine Nöthigung irgend welcher Art zur generellen Herabsetzung der bestehenden Beitragsätze in keiner Weise vor, so fragt es sich nur, ob nicht in einer anderen Weise der Verheißung, welche der §. 35 hinsichtlich der Herabsetzung der Beiträge im Falle des Anwachsens des Reservefonds bis zu der vorgeseheneu Höhe ausspricht, und auf welche sich die vielfachen Anträge auf Prämienermäßigung stützen, entsprochen werden kann. Diese Frage glaubte die Societäts-Verwaltung durch den Erlaß derjenigen Bestimmungen beantworten zu sollen, welche in dem §. 35 der Vorlage niedergelegt sind. Danach soll in erster Linie der Reservefonds nicht nur auf der Höhe des anderthalbfachen Betrags der Jahresbeiträge erhalten, sondern auch in Anerkennung der großen Bedeutung und Wichtigkeit eines möglichst hohen Reservefonds durch die Hinzufügung der von demselben aufkommenden Zinsen noch weiter vergrößert werden. Dagegen sollen die Ueberschüsse der Prämien-Einnahmen, sofern dieselben nicht etwa zur Completirung des Reservefonds auf seine statutarische Höhe in Anspruch zu nehmen sein möchten, den Versicherten zurückgegeben, beziehungsweise auf deren spätere Beiträge gut geschrieben werden. Damit diese Gutschrift in abgerundeten Procentsätzen möglich und außerdem bei besonders günstiger Lage des Reservefonds den Verhältnissen Rücksicht getragen werden kann, soll der Provinzial-Verwaltungsrath befugt sein, auch einen Theil der Zinsen des Reservefonds noch zur Rückvergütung an die Versicherten gelangen zu lassen. Da der Rechnungsabschluß eines Jahres sich nicht früher, als in den ersten Monaten des folgenden Jahres feststellen läßt, die Ausschreibung der Beiträge für dieses Jahr aber bereits vor Beginn desselben geschehen muß, so kann eine solche Anrechnung auf die Beiträge immer nur für das zweitfolgende Jahr zur Ausführung kommen, und es liegt in der Billigkeit, daß an der Rückvergütung alsdann nur diejenigen Versicherten Theil nehmen, die in dem Jahre, in welchem die Ueberschüsse erworben wurden, Mitglieder der Societät waren und bis zum Ende des Jahres, in welchem die Ueberschüsse zur Gutschrift beziehungsweise Rückerstattung kommen, Mitglieder der Societät geblieben sind. Im Uebrigen sollen alle Versicherten, ohne Unterschied, ob sie mit Immobilien oder mit dem Mobilar versichert sind, und nach dem Maasstabe der von ihnen gezahlten Prämien an der Rückvergütung Theil nehmen. Werden diese Bestimmungen eingeführt, so kommen günstige Geschäftsergebnisse direct den Versicherten zu gute und haben eine Ermäßigung ihrer Beitragsätze in dem Maße zur unmittelbaren Folge, in welchem die erhobenen Beiträge die Ausgaben überschritten haben, und es tritt sonach eine wirkliche Herabsetzung der Beiträge in dem zulässig höchsten Maße ein, während in ungünstigen Jahren der Societät die jetzigen Beiträge in ihrer ganzen Höhe zur Deckung ihrer Ausgaben zur Disposition bleiben. — Die übrigen im §. 35 hinsichtlich der rentbaren Anlegung des Reservefonds gegebenen Vorschriften werden der Erläuterung nicht bedürfen.

Durch die §§. 36, 37 und 39 in ihrer nunmehr vorgeschlagenen Fassung sollen die Bestimmungen über die Folgen von Aenderungen, die während der Versicherungszeit an den versicherten Gebäuden vorkommen und die Feuergefährlichkeit erhöhen, in einer dem Bedürfnisse mehr, als bisher, entsprechenden Weise neu geregelt werden. Insbesondere ist für den wiederholt vorgekommenen Fall, daß durch Aenderungen Gebäude, die als gewöhnliche Wohn- oder Oeconomiegebäude versichert waren, in Fabriken und solche Etablissements umgewandelt werden, hinsichtlich deren die Direction nach §. 6 des Reglements zu verfahren berechtigt wäre, die erforderliche Vorsorge getroffen, um

ad §. 36, 37, 39.

die Societät vor Nachtheil zu bewahren; der Mangel einer solchen Bestimmung ist wiederholt schmerzlich empfunden worden.

ad §. 42—45.

Durch die §§. 42 bis 45 wird die Regulirung vorgekommener Brandschäden anderweit geordnet. Die jetzt in den genannten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind zum Theil sehr wenig klar, zum Theil unvollständig und haben sich in der praktischen Handhabung als durchaus unzureichend erwiesen. Vor allen Dingen ist dem Uebelstande, daß das Reglement dem Versicherten die Pflicht zur Anzeige eines vorgekommenen Brandschadens bisheran überhaupt nicht auferlegte, durch die bezügliche Bestimmung im §. 43 abgeholfen; daß diese Anzeigepflicht an eine 3tägige Frist gebunden und für ihre Unterlassung der Verlust des Entschädigungsanspruchs angedroht ist, entspricht ebensowohl der Größe des Interesses, welches die ungesäumte Anzeige eines jeden Brandfalles für die Societät hat, wie den Pflichten, die im Schadensfalle aus dem Versicherungsvertrage auch für den Versicherten erwachsen. Es besteht deshalb dieselbe Vorschrift bei allen Versicherungsgeellschaften mit dem einzigen Unterschiede, daß in der Regel die Anzeigepflicht an eine noch kürzere Frist — gewöhnlich von 24 Stunden — geknüpft ist. Auch die Anzeigepflicht des Bürgermeisters der Direction gegenüber und der Hinweis auf die eventuelle Negreßpflicht desselben wird sachgemäß erscheinen. Wie sehr aber eine Regulirung dieser Verhältnisse ein praktisches Bedürfnis ist, zeigt die Thatsache, daß in den letzten beiden Jahren in einer ganzen Anzahl von Fällen Brandschäden erst nach Monaten und selbst mehrfach erst nach Jahren (z. B. ein am 22. Februar 1874 vorgekommener Brandschaden wurde am 9. November 1876 angezeigt) zur Kenntniß der Direction gekommen sind. Obwohl in solchen Fällen eine ordnungsmäßige Feststellung der Höhe des Schadens geradezu unmöglich war, enthält das Reglement, wie es jetzt besteht, keine Bestimmung, welche eine Ablehnung der Entschädigungspflicht gestattet hätte. Trifft die Schuld solcher Verzögerung aber gar den betreffenden Bürgermeister, so ist eine Gefährdung des guten Rufes der Societät, die dem Beschädigten gegenüber durch den Bürgermeister vertreten wird, eine unausbleibliche Folge, ohne daß die Direction in der Lage wäre, dieselbe abzuwehren. Die über die Art und Weise der Abschätzung des Schadens gegebenen Vorschriften entsprechen dem jetzt geltenden Rechtszustande; hinzugekommen ist nur die Bestimmung, daß im Falle der Beschädigte einen sein Interesse vertretenden Sachverständigen entweder nicht bezeichnen will oder an dieser Bezeichnung behindert ist, der Bürgermeister an Stelle des Beschädigten den zweiten Sachverständigen ernennen soll. Sind auch die Fälle, in welchen durch Neuitenz oder Gleichgültigkeit des Beschädigten oder weil er ohne Vertreter abwesend ist u. eine solche Eventualität eintreten wird, selten, so kommen sie doch immerhin vor, und es ist alsdann eine contradictorische Abschätzung nach den jetzigen Reglementsbestimmungen unmöglich. Dies hat aber Nachtheile und nicht selten erhebliche Weiterungen für beide Parteien zur Folge. Daß der Bürgermeister den zweiten Sachverständigen ernennen soll, könnte, da derselbe gleichzeitig der Local-Agent der Societät ist, bedenklich erscheinen; der Bürgermeister ist aber andererseits der gesetzliche und natürliche Vertreter seiner Gemeinde-Einwohner und wird als solcher das Vertrauen in Anspruch nehmen dürfen, bei der Wahl eines den Beschädigten vertretenden Sachverständigen auch lebhaftig in dessen Interesse zu verfahren. — Der weitere Inhalt des §. 42 wiederholt wörtlich die bestehenden Bestimmungen; nur ist die Ernennung des Obmanns wiederum, wie dies auch früher der Fall gewesen, dem Ober-Präsidenten anheimgegeben. Die durch den VI. Nachtrag zum Reglement vom 6. Januar 1873 eingeführte Aenderung, wodurch an Stelle des Ober-Präsidenten der Provinzial-Verwaltungsrath substituirt worden ist, hat einigen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften Anlaß zu Angriffen gegeben, deren Begründung durch die ganz falsche Behauptung, der Provinzial-Verwaltungsrath und die Direction der Societät seien

identisch, zwar gänzlich verfehlt ist, die aber nichts desto weniger bei dem mit den Verhältnissen nicht vertrauten großen Publikum den Schein, als sei bei Ernennung des Obmanns die Unparteilichkeit nicht vollständig gewahrt, erwecken konnten. Die Herstellung der frühern Einrichtung wird eine solche mißverständliche Auffassung beseitigen.

Die in den §§. 43 und 44 vorgeschlagenen Aenderungen sind nur redactioneller Natur und durch die anderweite Fassung des §. 42 geboten. Dagegen wird durch den neuen §. 45 gegen früher die wesentliche Aenderung vorgeschlagen, daß eine Offenlage der über den Brandschaden und dessen Regulirung gethätigten Verhandlungen fortan nicht mehr Statt finden, vielmehr die alsbaldige Einsendung dieser Verhandlungen an die Societäts-Direction erfolgen soll. Zur Motivirung dieses Abänderungsvorschlags wird bemerkt, daß die Vorschrift der Offenlage der Verhandlungen aus dem ersten Reglement der Societät von 1836, welches ein contradictorisches Abschätzungsverfahren überhaupt nicht kannte, in das Reglement von 1852 übernommen worden ist, obwohl durch die mittelst des letzteren eingeführte durch Vertreter beider Theile erfolgende Regulirung der Brandschäden der wesentlichste Zweck der Offenlage fortgefallen ist. Die Offenlage selbst, die z. B. in allen Fällen, wo der Verdacht der Brandstiftung, des Betrugs oder eines andern Vergehens vorliegt, schon aus polizeilichen Rücksichten von selbst ausgeschlossen bleiben muß, hat denn auch nach den gemachten Erfahrungen überhaupt keine rechte Bedeutung mehr; sie verzögert nur die Vorlage der Verhandlungen bei der Direction und die Befriedigung des Beschädigten in gänzlich nutzloser Weise. Ihr Fortfall wird daher gerechtfertigt und damit die weitem Aenderungen des §. 45 motivirt erscheinen.

Nachdem durch §. 9 der Zusätze zum Reglement vom 2. Juli 1863 — die Einführung der Mobilar-Versicherung betreffend — die Anstellung von Inspektoren für diesen Geschäftszweig vorgesehen worden, auch ein Reise-Inspector bei der Direction angestellt worden ist, erscheint es zweckmäßig und der amtlichen Stellung und Aufgabe des Vertreters des Directors entsprechend, demselben einen andern Titel, als denjenigen „Inspector“ zu geben. Im §. 65 ist deshalb vorgeschlagen, diesen Beamten als „Ober-Inspector“ zu bezeichnen und weiterhin die nöthigen Inspectoren und Secretaire neben den Technikern und Bureau-Beamten besonders anzuführen.

ad §. 65.

Die §§. 67, 68 und 69 präcisiren die Funktionen des Directors, des Ober-Inspectors und Rendanten in näherer, den jetzigen Dienstverhältnissen dieser Beamten mehr entsprechenden Weise, als dies in den zur Zeit in Kraft stehenden Paragraphen des Reglements geschieht. Die einzelnen Bestimmungen bedürfen der näheren Erläuterung nicht, nur ist bezüglich der Caution des Rendanten zu bemerken, daß unter Aufhebung des ersten Alinea des §. 75 die Festsetzung derselben dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorbehalten ist, und es dadurch ermöglicht werden soll, etwa in der Klassen-Einrichtung eintretenden, auf die Höhe der Caution Einfluß habenden Aenderungen stets ohne Umstände gerecht werden zu können.

ad §. 67—69.

Im §. 71 sind die auf den Etat im Allgemeinen Bezug habenden Bestimmungen gestrichen und in den Titel XIII. „Geschäftsführung der Societät“ als §. 82 verwiesen worden. Der Etat enthält nicht allein die Gehälter der Directionsbeamten und ist nicht lediglich dazu bestimmt, diese festzustellen, sondern er soll sämtliche Ausgaben der Societäts-Verwaltung regeln; dieser Aufgabe entspricht die vorgeschlagene Aenderung.

ad §. 71.

Im §. 72 ist zur Beseitigung von Mißverständnissen ausdrücklich ausgesprochen, daß die Tantiemen nur von der wirklichen Einnahme an Beiträgen berechnet werden darf.

ad §. 72.

Die für §. 73 in Vorschlag gebrachte Aenderung ist lediglich eine Folge der anderweiten Bestimmung im §. 65.

ad §. 73.

ad §. 83—87, 93 96. Die §§. 83 bis 87 und 93 bis 96 enthalten unter Aufhebung der gleichnamigen Paragraphen des bestehenden Reglements und der in diesen enthaltenen zum Theil antiquirten, zum Theil mit den jetzt bestehenden Einrichtungen gänzlich unvereinbarlichen Bestimmungen die für die Führung der Societäts-Kataster, für die Erhebung der Beiträge und für die Legung und Revision der Rechnung nothwendigen Vorschriften. Dieselben sind einer näheren Motivirung nicht bedürftig.

ad §. 102—104. §. 102 entspricht dem jetzigen §. 104 und ist nur aus dem Titel XIV. „Verfahren in Recurs- und Streitfällen“, in welches er augenscheinlich nicht gehört, an die richtige Stelle in den Titel XIII. versetzt worden. Der jetzige §. 103 ist in Folge dessen und um die Reihenfolge der Paragraphen nicht zu unterbrechen in einen §. 103 und §. 104 getheilt worden, ohne daß eine Aenderung seines Inhaltes vorgeschlagen wäre.

ad §. 109. §. 109 ist durch Aufnahme des Inhalts der Beschlüsse des Landtags vom 23. October 1856 und 6. Juni 1874, wonach aus dem Prämiiungsfonds auch Beihilfen zu Löschgeräthschaften und Unterstützungen besonders vorzüglicher zur Sicherheit gegen Feuersgefahr dauernd bestehender Veranstaltungen gewährt werden sollen, sachgemäß ergänzt worden.

ad Art. 2. §. 29. Der zu §. 29 vorgeschlagene Zusatz soll der Direction das Recht geben, Revisionen der Versicherungen auch rücksichtlich ihrer Classification vorzunehmen, wie ihr ein solches Revisionsrecht bezüglich der Versicherungssummen bereits durch §. 24 des Reglements eingeräumt ist. Es haben zwar fortdauernd derartige Revisionen rücksichtlich der Classification der Versicherungen Statt gehabt, es fehlt dazu aber an einer ausdrücklichen Ermächtigung in dem Reglement, ein Mangel, dem durch den vorgeschlagenen Zusatz abgeholfen werden soll.

ad §. 66. Der Zusatz zu §. 66 entspricht einem mehrfach von den Bürgermeistern einzelner Städte geäußerten Wunsche. Der letztere ist auch, wie nicht verkannt werden kann, insofern berechtigt, als in Gemeinden, in welchen die Städte-Ordnung gilt, die Bürgermeister wegen des großen Umfangs der ihnen obliegenden Geschäfte nicht immer im Stande sind, sich der Vertretung der Societät in der nothwendigen und erwünschten Weise anzunehmen. Sind es auch, soweit sich übersehen läßt, nur sehr vereinzelte Fälle, in welchen dieser Zustand der Dinge die Interessen der Societät gefährden könnte, so kann die Societäts-Verwaltung denselben doch nur gerecht werden, wenn ihr durch den vorgeschlagenen Zusatz dazu die Ermächtigung ertheilt wird.

ad §. 74. Daß die Cabinets-Ordres vom 12. October 1843 und 2. Mai 1845, durch welche die Gebühren normirt sind, die von den Bürgermeistern für besondere Handlungen in Societäts-Angelegenheiten (Ertheilung von Auszügen aus dem Kataster, Eintragung von Hypothekendermerken etc.) erhoben werden durften, durch das revidirte Reglement vom 1. September 1852 (§§. 72 und 74) aufgehoben worden sind, ist nicht zweifelhaft und durch Entscheidung des königlichen Ministerii des Innern vom 20. Januar 1853 ausdrücklich anerkannt worden. Gleichwohl werden in der Meinung, jene Cabinets-Ordres seien noch gültig, vielfach derartige Gebühren noch erhoben, und erscheint es deshalb zur Beseitigung jeden Zweifels in dieser Hinsicht angemessen, dies in dem zum §. 74 vorgeschlagenen Zusatze ausdrücklich auszusprechen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Zu Vertretung:

Herr. von Geur,

Vice-Landtags-Marschall.

IX. Nachtrag

zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz
vom 1. September 1852 (Gef. S. 1852 Seite 653 fl.)

cfr. Allerhöchste Cabinets-Orde	1,	vom 12. März	1860	(Gef. S. S. 145 fl.)
"	"	"	2,	" " " 817 "
"	"	"	3,	" " " 473 "
"	"	"	4,	" " " 203 "
"	"	"	5,	" " " 448 "
"	"	"	6,	" " " 47 "
"	"	"	7,	" " " 96 "
"	"	"	8,	" " " 556 "

Artikel I.

Die §§. 12 (vergleiche Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. November 1874) 15, der zweite Satz des §. 27, das vorletzte Alinea des §. 29 (vergleiche Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Januar 1873, die §§. 35 (vergleiche Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. October 1861 und 6. Januar 1873), 36, 37, 39, 42 (vergleiche Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Januar 1873) 43, 44, 45, das erste Alinea des §. 65, 67, 68, 69, 71, 72 (vergleiche Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. März 1860 und 9. April 1866) 73, das erste Alinea des §. 75 (vergleiche Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Januar 1873) die §§. 82, 83, 84, 85, 86, 87, 93, 94, 95, 96, 102, 103 (vergleiche Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Januar 1873), 104 und 109 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 werden aufgehoben.

An Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§. 12.

Der Eintritt in die Societät, sowie die Erhöhung der Versicherungssumme kann jederzeit erfolgen, die Beiträge aber werden vom Anfange des Monats an berechnet, in welchem der Eintritt oder die Erhöhung Statt gefunden hat.

Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Direction.

Als Beginn der Versicherung gilt, sofern dieselbe von der Direction nachträglich überhaupt für annehmbar erachtet wird, der Tag, an welchem der Versicherungsantrag von dem Bürgermeister vollzogen worden ist.

Dieser hat auf Erfordern dem Antragsenden eine Bescheinigung hierüber auszustellen.

Ueber die Annahme der Versicherung wird von der Direction ein Versicherungs-Attest (Quittungsbuch — Police) ertheilt.

Alle Versicherungen werden in der Regel und sofern nicht zwischen dem Versicherten und der Direction eine anderweite Verabredung stattfindet, auf Jahres-Versicherungs-Perioden geschlossen und bleiben so lange bestehen, bis deren Aufhebung in Gemäßheit der Bestimmungen des Reglements erfolgt ist.

Die Jahres-Versicherungs-Periode beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. December Nachts 12 Uhr.

Versicherungen, welche im Laufe des Jahres eingegangen sind, verpflichten den Versicherten, von dem auf die Versicherungsnahme folgenden 1. Januar noch ein Jahr versichert zu bleiben, beziehungsweise zur Zahlung der ganzen Jahresprämie.

Auch der Austritt aus der Societät oder die Ermäßigung der Versicherungssumme ist jederzeit zulässig und tritt mit dem Tage in Kraft, den der Versicherte beantragt hat, unbeschadet jedoch der Verpflichtung, die Beiträge noch bis Ende des laufenden Jahres, beziehungsweise wenn die Versicherung erst im Laufe des Jahres genommen worden, bis Ende des darauf folgenden Jahres (cfr. vorhergehendes Alinea) fortzuentrichten.

Ist die Austritts-Anmeldung nicht vor dem 1. October bei der Direction oder bei dem Bürgermeister angebracht, so muß der Beitrag auch noch für das folgende Jahr gezahlt werden. — Austrittsanmeldungen solcher Gebäude, bezüglich deren im Societäts-Kataster hypothekarische Forderungen eingetragen sind, muß der Nachweis über die Erfüllung der zur Sicherung der Hypothekargläubiger gestellten Bedingungen (§. 11) beigelegt sein. Fehlt dieser Nachweis, so ist der Antrag als nicht angebracht anzusehen.

Zweiter Satz des §. 27.

Die ordentlichen Beiträge werden nach einem festen Tarife in Gemäßheit der §§. 33 und 34 des Reglements von der Direction festgesetzt.

Vorlegtes Alinea des §. 29.

Wenn eine über das gewöhnliche Maaß reichende Feuergefahr entweder durch die Lage oder Benutzung eines Gebäudes oder dessen innere und äußere Beschaffenheit erkennbar oder in andern Umständen — welche auch in der Persönlichkeit oder in der Handlungsweise der Versicherten beziehungsweise der Bewohner des Gebäudes liegen können — der Direction begründet erscheint, so ist, sofern nach der Bestimmung des §. 24 des Reglements die Aufhebung oder Suspension der Versicherung nicht einzutreten hat, die Direction befugt, die Klasse, in welcher ein solches Gebäude versichert werden kann, abweichend von den vorstehenden Klassensätzen ganz nach ihrem Ermessen zu treffen.

§. 35.

Es soll aus den Einnahme-Überschüssen ein Reservefonds angesammelt werden, welcher zur Deckung etwaiger Ausfälle bestimmt ist.

Der Reserve-Fonds muß mindestens die Höhe des anderthalbmöglichen Betrages der Jahres-Einnahmen an Beitragsätzen (Prämien) betragen.

Der Reserve-Fonds ist rentbar pupillarisch sicher anzulegen. Auch können aus demselben und zwar bis zu einem Drittel seines Betrages Darlehn nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 (Gef. S. S. 431) an Gemeinden, Corporationen oder auch Privatpersonen gegeben werden.

Die jährlich vom Reservefonds aufkommenden Zinsen sind demselben in der Regel ganz zuzufügen. Dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsrathes bleibt es indessen vorbehalten, einen Theil derselben auch zu den in dem folgenden Alinea vorgesehenen Rückstellungen zu verwenden. Der Provinzial-Landtag hat das Recht, über diese Zinsen auch zu anderen Zwecken im Interesse der Societät ausnahmsweise zu verfügen.

Sind die Prämien-Ueberschüsse eines Jahres zur Completirung des Reservefonds nicht erforderlich, so sollen dieselben den Versicherten zurückgegeben, beziehungsweise in abgerundeten Procentsätzen auf die Beiträge des zweitfolgenden Jahres nach dem öffentlich bekannt zu machenden Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsrathes angerechnet werden.

Zur Theilnahme an dieser Vergütung ist nur berechtigt, wer in dem Jahre, aus welchem die Ueberschüsse herrühren, Mitglied der Societät war, und bis Ende des Jahres, in welchem dieselben zur Auszahlung, beziehungsweise Gutschrift gelangen, noch Mitglied der Societät geblieben ist.

§. 36.

Treten während der Versicherungszeit in oder an dem versicherten Gebäude oder in dessen Nachbarschaft Veränderungen ein, welche die Verlegung des Gebäudes in eine zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen oder die Direction ermächtigen würde, die Bestimmungen des §. 6 des Reglements zur Anwendung zu bringen, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Bürgermeister binnen Monatsfrist, nachdem die Veränderung eingetreten oder ihm bekannt geworden ist, Anzeige davon zu machen und sich der entsprechenden Beitragserhöhung beziehungsweise den ihm zu stellenden Bedingungen (§. 6) zu unterwerfen. Der Versicherte kann über diese Anzeige die Ausstellung einer Bescheinigung verlangen.

§. 37.

Wird die Anzeige (§. 36) nicht rechtzeitig gemacht, so verliert der Versicherte, wenn die Aenderung eine solche ist, welche die Direction zur Anwendung der Bestimmungen des §. 6 des Reglements berechtigen würde, bei eintretendem Brandfalle jeden Anspruch auf Entschädigung. In anderen Fällen muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Provinzial-Feuer-Societäts-Klasse einzahlen.

§. 39.

Im Uebrigen wird die durch die Veränderung erhöhte Feuergefährdung zwar von der Societät mit übernommen; die Direction hat jedoch, sofern ihr unter den veränderten Verhältnissen das Recht einer Ablehnung der Versicherung zustehen würde (§. 6) die Befugniß, die Versicherung binnen 14 Tagen, nachdem ihr die Veränderungsanzeige erstattet oder die Veränderung sonst zur Kenntniß gekommen ist, aufzuheben, ohne daß der Versicherte einen Anspruch auf Erlaß der Jahresbeiträge hätte. Läßt die Direction die Versicherung bestehen, so muß der erhöhte Beitrag vom Anfange des Jahres, in welchem die Veränderung Statt gefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 37, 38) gezahlt werden. Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigenthümers ein, so bleibt die Versicherung unverändert bestehen, so zwar, daß alle Rechte und Pflichten auf den neuen Eigenthümer übergehen.

§. 42.

Jeden Brandschaden hat der Beschädigte binnen längstens 3 Tagen nach Dämpfung des Feuers bei Verlust seines Entschädigungsanspruches bei dem Bürgermeister anzumelden. Diese Frist beginnt, im Falle eines erwiesenen unüberwindlichen Hindernisses da, wo letzteres aufhört.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, sobald ein Brandschaden zu seiner Kenntniß gekommen ist, davon unter Angabe der Nummer, unter welcher das beschädigte Gebäude im Kataster eingetragen ist, der Feuer-Societäts-Direction Anzeige zu machen.

Der Bürgermeister, als Localagent der Societät, hat sodann baldmöglichst eine Besichtigung des Brandschadens vorzunehmen und alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Verhütung weiteren Schadens und sonst im Interesse der Societät erforderlich sind.

Binnen 8 Tagen nach erhaltener Anzeige veranlaßt die Direction unter Einladung des Beschädigten die Ermittlung der Entschädigungssumme durch einen von der Societäts-Direction und einen von dem Brandbeschädigten gewählten Sachverständigen.

Weigert sich der Brandbeschädigte, der an ihn gerichteten Aufforderung zur Gestellung eines sein Interesse wahrnehmenden Sachverständigen nachzukommen oder kann derselbe wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Gestellung eines Sachverständigen überhaupt nicht aufgefordert werden, so hat an Stelle des Beschädigten der Bürgermeister den zweiten Sachverständigen zu ernennen.

Sind die beiden Sachverständigen, welche allein die Ermittlung des Schadens vorzunehmen haben, einer Meinung, so hat es bei ihrer Berechnung über den Werth der verbrauchten und der erhaltenen Theile sein Bewenden; bei verschiedener Meinung wählen sie einen Obmann und falls sie sich über die Person desselben nicht einigen können, ernennt denselben der Ober-Präsident. Der Obmann entscheidet nur über die streitigen Punkte, nicht über die ganze Abschätzung. Gegen die also festgesetzte Schadenberechnung ist ein weiterer Recurs nicht zulässig.

Den Obmann bezahlt der unterliegende Theil, von den Experten jede Partei den ihrigen.

§. 43.

Unmittelbar nach dem Brande ist in einem von dem Bürgermeister aufzunehmenden Protocolle Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülfen und über sonstige, die Societät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt und durch Zeugen oder sonst zu ermitteln ist, geschichtlich verzeichnet, und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob wo und wie hoch er — sei es ein Immobilien- oder Mobilien-Vermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden.

§. 44.

Diese Verhandlungen werden mit den Taxationsverhandlungen (§. 42 und 45) an die Societäts-Direction eingesandt und darf der Zustand der Brandstätte, außer wenn solches auf polizeiliche Anordnung geschieht, bis zum Eintreffen des Taxators der Societät (§. 42) nicht verändert werden.

§. 45.

Die Taxationsverhandlungen (§. 42) werden, wenn beide Sachverständige über die Brandschadentaxe einverstanden sind, von diesen dem Bürgermeister übergeben, welcher dieselben

durch Beifügung einer Bescheinigung darüber: ob und event. welche Hypotheken gegen den Beschädigten im Kataster eingetragen oder sonst angemeldet worden sind, sowie im Falle vorhandener Hypothekar-Gläubiger durch Aufnahme der Erklärung des Beschädigten darüber, ob er wieder aufbauen will (§. 59) zu vervollständigen und solche demnächst der Direction einzureichen hat.

Ist eine Uebereinstimmung der beiden Sachverständigen über die Lage nicht erzielt worden, so werden die Verhandlungen von denselben sofort der Societäts-Direction behufs Abgabe derselben an den Obmann (§. 42) eingereicht.

Erstes Alinea des §. 65.

Bei der Direction werden ein Ober-Inspector, zur Unterstützung des Directors, ein Rendant, die nöthigen Inspectoren, Secretaire, Techniker und Büreaubeamten, sowie Diener nach dem für die Provinzial-Feuer-Societäts-Direction und deren Etat näher zu bestimmenden Bedürfnisse angestellt.

§. 67.

Der Provinzial-Feuer-Societäts-Director führt die ganze Verwaltung der Societät, vertritt die letztere nach außen und vor Gericht und ist für die Sicherheit der Kasse mit verantwortlich. Er ist der nächste Dienst-Vorgesetzte aller bei der Direction angestellten Beamten, erläßt die erforderlichen Dienst-Instructionen und vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Beamten.

Der Director zeichnet alle Schriftstücke unter der Rubrik:

„Der Director der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät“.

§. 68.

Der Ober-Inspector ist der Geschäftsgehilfe des Directors und vertritt denselben bei Krankheit oder Abwesenheit bis auf die Dauer von 6 Wochen. Vertretungen von längerer Dauer hat der Provinzial-Verwaltungsrath anzuordnen.

Dem Ober-Inspector liegt insbesondere die Ueberwachung des gesammten Dienstbetriebes in den Bureaus der Direction und die Verantwortlichkeit für eine sorgsame, geregelte und pünktliche Geschäftsführung ob. Derselbe hat sich im Uebrigen der Bearbeitung aller derjenigen Geschäfte zu unterziehen, welche ihm von dem Director zugewiesen werden.

§. 69.

Der Rendant hat die gesammte Kassenverwaltung nach der ihm von dem Director ertheilten Instruction zu besorgen. Er ist für die Sicherheit der Kasse zunächst verantwortlich.

Die von ihm zu bestellende Caution wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe festgesetzt.

§. 71.

Die sämmtlichen Beamten der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction (§. 65) beziehen in Gemäßheit des Etats (§. 82) ein fixirtes Gehalt.

§. 72.

Die Landräthe fungiren unentgeltlich, die Bürgermeister erhalten eine Vergütung von 6 pCt., die Steuerempfänger eine solche von 2 pCt. von der wirklichen Einnahme an Immobilien, Versicherungsbeiträgen. Denjenigen Elementar-Steuer-Erhebem, welche die Einziehung der Immobilien- und der Mobilien-Versicherungs-Beiträge besorgen, wird von dem Prämienempfanke auch der Immobilien-Versicherung 3 pCt. Lantieme gewährt.

§. 73.

Reisekosten und Diäten werden nach Maßgabe des Gesetzes für die Staatsbeamten vom 24. März 1873 (Gesetz-Sammlung S. 122) liquidirt, und zwar vom Director nach Nummero IV des §. 1 desselben, von dem Ober-Inspector nach Nummero V, von den Inspectoren und den bei der Direction angestellten Technikern nach Nummero V und VI nach Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsrathes.

XIII. Geschäftsführung der Societät.

§. 82.

Behufs Regelung der Ausgaben der Societät wird jedesmal und zwar in der Regel für einen 3jährigen Zeitraum ein Etat vom Societäts-Director entworfen, von dem Provinzial-Verwaltungsrath begutachtet und von dem Provinzial-Landtage festgestellt. Der einmal festgestellte Etat ist so lange gültig, bis eine anderweite Feststellung durch den Provinzial-Landtag erfolgt ist.

§. 83.

Bei der Direction wird für jede Bürgermeisterei ein Kataster geführt, aus welchem sich die Versicherungssummen und die Beiträge der Versicherten ergeben müssen.

Ein Duplikat dieses Katasters befindet sich auf jedem Bürgermeister-Amte, ist von dem Bürgermeister zu führen und muß mit dem Unikate in Uebereinstimmung erhalten werden.

§. 84.

Die nähere Instruction für die Geschäftsführung der Localbehörden, sowie insbesondere für die Führung und Berichtigung der Societäts-Kataster, der Anmeldeeregister ic. hat der Director zu erlassen und deren Durchführung zu beaufsichtigen.

§. 85.

Zum Zwecke der Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge erhält jede Steuerkasse von der Direction gefertigte und festgestellte Jahres-Heberollen.

Die Steuerkasse fertigt aus diesen Heberollen Auszüge für jeden einzelnen Beitragspflichtigen, läßt dieselben den letzteren zustellen und sorgt für die schnelligste Erhebung der Beiträge.

Längstens 4 Monate nach Empfang der Rollen sind dieselben als völlig erledigt der Direction zurückzusenden.

§. 86.

Für die im Laufe des Jahres vorkommenden Zugänge an Beiträgen werden nach Bedürfniß Supplemente-Heberollen bei der Direction angefertigt, den Steuerkassen zugestellt und von diesen in derselben Weise, wie bei den Jahresheberollen erledigt.

§. 87.

Ausfälle bezüglich der zur Hebung gestellten Beiträge müssen durch besondere Anweisungen der Direction justificirt werden.

§. 93.

Jede Steuerkasse hat alljährlich und zwar längstens 4 Monate nach Empfang der Heberollen dieselben völlig erledigt der Direction zurückzusenden.

§. 94.

Die Direction hat darauf zu halten, daß die Ablieferung der Heberollen und der Beiträge selbst prompt erfolge und ist zu dem Zwecke bei der Provinzial-Feuer-Societätskasse für jede Regierungs-Hauptkasse ein besonderes Conto zu führen.

§. 95.

Die Societäts-Kasse hat alljährlich und zwar spätestens 4 Monate nach Ablauf des Etatsjahres die Jahres-Rechnung zu legen.

§. 96.

Die Rechnung wird von dem Director revidirt und sodann mit dem Revisions-Protokolle dem Provinzial-Verwaltungsrath übersandt, welcher die vorläufige Decharge ertheilt, jede Rechnung aber dem nächsten Provinzial-Landtage behufs definitiver Dechargirung vorlegt.

Die Haupt-Ergebnisse der Rechnung werden in kurzer Darstellung durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§. 102.

Dem Provinzial-Landtag ist bei seiner jedesmaligen ordentlichen Versammlung durch den Provinzial-Verwaltungsrath ein Bericht der Direction über den Zustand der Societät vorzulegen.

§. 103.

Beschwerden über das Verfahren der Ortsbehörde oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction und weiterhin bei dem Provinzial-Verwaltungsrathe anzubringen.

§. 104.

Beschwerden, welche über die Provinzial-Feuer-Societäts-Direction selbst anzubringen und die Anfragen, welche von dieser zu machen sein möchten, gelangen zunächst an den Provinzial-Verwaltungsrath und weiterhin an den Provinzial-Landtag.

§. 109.

Zu Prämien und Belohnungen für vorzüglich wirksam gewordene Brandhülfeleistungen, zur Beschaffung neuer und zur wesentlichen Verbesserung bereits vorhandener Löschgeräthschaften, zur Gewährung einmaliger oder laufender Beihilfen an solche Gemeinden, welche zur Sicherheit gegen Feuergefahr ganz besonders vorzügliche, dauernd bestehende Veranstaltungen getroffen haben, sowie endlich zum Ersatz außerordentlicher Beschädigungen, soweit hierbei das gegenwärtige Reglement nicht entgegensteht, soll alljährlich im Etat eine bestimmte Summe ausgesetzt werden, über welche zu den gedachten Zwecken der Provinzial-Feuer-Societäts-Director zu disponiren hat.

Artikel 2.

Den §§. 29, 66 und 74 des Reglements werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

Zusatz zu §. 29.

Die Direction hat das Recht, jederzeit auf ihre Kosten eine Revision der Versicherungen rücksichtlich ihrer Classification und soweit nöthig eine Berichtigung der Beitragssätze nach Maßgabe des Tarifs eintreten zu lassen. Daraus hervorgehende Erhöhungen der Beiträge, wenn sie nicht durch die im §. 39 des Reglements vorgesehenen Aenderungen veranlaßt sind, treten jedoch erst mit dem nächsten Hebungstermine in Kraft.

Zusatz zu §. 66.

Die Direction ist befugt, wenn und soweit in einzelnen Fällen das Interesse der Societät es wünschenswerth erscheinen läßt, mit der Führung der Societätsgeschäfte auch andere Personen, als die Bürgermeister zu beauftragen und treten solche in alle Rechte und Pflichten ein, die das gegenwärtige Reglement den Bürgermeistern als Local-Agenten zuweist. Zu der Ausschließung von diesen Functionen wider den Willen des betreffenden Bürgermeisters ist die Genehmigung des Ober-Präsidenten erforderlich.

Zusatz zu §. 74.

Insbefondere sind die Cabinets-Ordres vom 13. October 1843 (Ges.-S. S. 337) und 2. Mai 1845 (Ges.-S. S. 269) aufgehoben und sind deshalb die Bürgermeister nicht ferner befugt, Gebühren für Auszüge aus den Katastern, Eintragung von Hypotheken-Vermerken zc. zu erheben oder Entschädigung für Reisen in Societäts-Angelegenheiten innerhalb ihres Amtsbezirktes zu liquidiren.

Artikel 3.

Der Zeitpunkt, mit welchem der vorstehende Nachtrag in Kraft tritt, wird von dem Ober-Präsidenten festgesetzt und durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt gemacht.